



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zk.	36 - GE 9 10
Datum:	2. NOV. 1990
Verteilt	2 Nov. 1990 <i>Handwritten initials</i>

Wien, 1990 10 30  
Dr.Ri/Dk/600

*Handwritten signature: Dr. Richter*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Handwritten signature: Peter Kapral*

(Dr. Peter Kapral)

*Handwritten signature: Verena Richter*

(Dr. Verena Richter)

Beilagen





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7  
1070 WIEN

Wien, 1990 10 29  
Dr.Ri/Dk/598

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 12. September 1990, GZ 10.004/78-I 3/90, mit welchem der Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz, nunmehr die Umstellung des Handelsregisters auf ADV-Betrieb durchzuführen. Wie bereits mehrfach deponiert, gibt das Handelsregister in seiner derzeitigen Ausformung in der Praxis wegen der Schwierigkeiten der tatsächlichen Einsichtnahme oftmals Anlaß zu Beschwerden, weshalb die Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung sowohl notwendig als auch vordringlich erscheint.

- 2 -

Wenn die tatsächlich funktionierende Zugriffsmöglichkeit auf die Daten und die Aktualität der Daten gewährleistet sein wird, wird angeregt, zusätzliche Veröffentlichungen in der Wiener Zeitung wesentlich einzuschränken bzw. letztlich entfallen zu lassen. Dies erscheint nicht zuletzt deswegen sinnvoll, weil der mit den Eintragungen und Abfragen im neuen Unternehmerbuchgesetz verbundene Aufwand eingegrenzt und in einem vernünftigen Maß gehalten werden muß. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, daß der Aktualität des zukünftigen Registers besondere Bedeutung beigemessen wird.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sei folgendes angemerkt:

#### Erster Abschnitt

##### Zu § 3 Ziffer 4 lit. b

Die hier geforderten Eintragungen sollten sich nur auf Kollektivzeichnungsbefugnisse beziehen. In den Erläuternden Bemerkungen sollte ein Hinweis aufgenommen werden, daß es sich nicht um eine *lex fugitiva* handelt, daß also keine Änderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen durch diese Regelung beabsichtigt ist.

##### Zu § 3 lit. 11

Mit Rücksicht auf die folgenden Paragraphen 4 und 5 sollte diese Ziffer neutraler formuliert werden und könnte etwa heißen:  
"Allgemeine Rechtsnachfolgen".

##### Zu § 5

Nach Meinung der Vereinigung Österreichischer Industrieller sollte die bisherige Eintragung des gesamten Unternehmensgegenstandes beibehalten werden. Einerseits ist das Aufscheinen des Unternehmensgegenstandes im Auszug für das Erlangen von gewerberechtlichen Genehmigungen wichtig, andererseits ist es nicht

- 3 -

zuletzt für Markenverteidigung oftmals notwendig, den gesamten Unternehmensgegenstand im Register aufscheinen zu lassen.

Zu § 5 Ziffer 4

Mit Rücksicht auf die in dieser Regelung vorgesehene Eintragung wird angeregt, die im Rechnungslegungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung der Einreichung des Jahresabschlusses (§ 278 Ziffer 3 HGB) in der Wiener Zeitung zu streichen.

Zu § 9

Die hier vorgesehene Frist müßte vom Gericht so bemessen werden, daß es nicht zu einer Behinderung einer schnellen Eintragung kommt. Im übrigen wird darauf verwiesen, daß die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung nicht schlüssig erscheinen.

Zu § 11

Wenn die vorgesehene Regelung auch der bisherigen Rechtslage entspricht, so erscheint es doch sinnvoll, aus Anlaß der Verabschiedung des Unternehmerbuchgesetzes eine Vereinheitlichung der Einschreibbefugnis die Notare und die Anwälte betreffend durchzuführen.

Zu § 14

Hier sollte zunächst die Androhung von Zwangsstrafen vorgesehen werden, erst im Falle der Nichtbefolgung sollten diese tatsächlich verhängt werden.

Zu § 17

Da auch eine Erwerbsgesellschaft im Unternehmerbuch eintragungsfähig ist, sollte nicht die Löschung vorgesehen werden bei Verlust der Vollkaufmannschaft, sondern lediglich eine Änderung bzw. Berichtigung im Unternehmerbuch.

- 4 -

Zu § 25 Absatz 1

Die vorgesehene Bestimmung steht in Widerspruch zu § 9 HGB, der davon ausgeht, daß Einsichtnahmen auch ohne Ausfertigung von Abschriften möglich sind. Absatz 1 müßte analog zu der Bestimmung im Handelsgesetzbuch gestaltet werden, wobei gewährleistet sein sollte, daß die Einsichtnahme im neuen Unternehmerbuch jedermann auch formlos offen steht. Durch unnötige Kosten sollte dem Einsichtnehmenden nicht der Zugang zur Information erschwert werden.

Vierter AbschnittArtikel IZu § 13 b HGB

Nicht geklärt ist die Frage, wie die Angaben auf Geschäftspapieren im Falle des elektronischen Bestellwesens zu handhaben sind. Es wäre zu prüfen, ob die Angaben auch auf Fakturen aufscheinen sollen.

Artikel IIIZu § 30 f GMBH-Gesetz

Analog zur Regelung in § 91 Aktiengesetz sollte auch in dieser Bestimmung nur jeder "Wechsel" von Aufsichtsratsmitgliedern zum Unternehmerbuch eingereicht werden, um nicht notwendigen und keinem zusätzlichen Informationsbedürfnis dienenden Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Artikel VIIIZu § 120 Absatz 3 JN

Statt dem Ort der frühesten inländischen Zweigniederlassung sollte es heißen: "frühesten noch bestehenden inländischen Zweigniederlassung" oder es sollte die Wahl gelassen werden, welche inländische Zweigniederlassung angegeben wird.

- 5 -

Artikel XVI

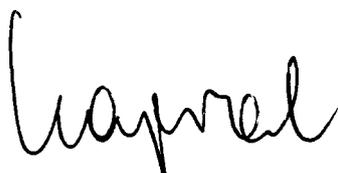
Zu den Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes wird grundsätzlich angemerkt, daß eine Vereinfachung der Gebühren sinnvoll und zweckmäßig erscheint. Die unter Tarifpost 10 vorgesehenen Erhöhungen der Gebühren erscheinen überhöht und in der vorgesehenen Höhe nicht gerechtfertigt. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller tritt nachdrücklich dafür ein, daß die positiven Auswirkungen eines neuen Unternehmerbuches in Richtung mehr Transparenz und Rechtsschutz nicht durch überhöhte Gebührenvorschreibungen zunichte gemacht werden.

Artikel XXI

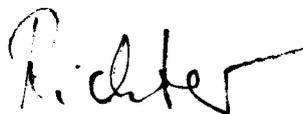
In den Übergangsbestimmungen ist nicht geregelt, bis oder ab wann die im neuen Unternehmerbuchgesetz zusätzlich vorgesehenen Angaben übermittelt bzw. enthalten sein sollen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wohin die Abschrift gemäß Absatz 7 zugestellt werden soll oder wird, wenn bisher keine Adresse angegeben war. Es könnte als sinnvoll angesehen werden, daß generell die Unternehmen im Zuge der Umstellung des Handelsregisters zu den fehlenden Angaben aufgefordert werden, um das neue Unternehmerbuch nach der erfolgten Umstellung auch tatsächlich aussagekräftig sein zu lassen.

Dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dr. Verena Richter)